Nichtamtlicher Theil.

Petition*)

an die hohe Preußische zweite Rammer, betreffenb.

den Preggefegentwurf bom 4. December 1850.

Sohe Rammer!

In der Petition vom 8. Februar 1851 an beide hohe Preugi: fche Rammern haben wir, die unterzeichneten Buchhandler und Buchdrucker Berlins, bereits unfere Bedenken gegen den Entwurf bes Prefgefetes vom 4. December 1850 ausgefprochen. Diefe Bedenten haben indeffen bei ber hohen erften Rammer nicht in allen Puntten die von und erwartete Berudfichtigung gefunden. Die Commiffion ber hohen erften Rammer hat gwar, was wir mit Dant anerkennen, bie Meinung von Sachverftandigen über die §6. 39 -45 eingeholt, boch ift ber neu redigirte Entwurf vom 22. Marg 1851 immer noch nicht frei von Bestimmungen, welche den Gewerbebetrieb ber Buch= handler dem Belieben von Polizei= und Berwaltungsbeamten anbeim geben , anftatt überall benfelben , wie jedes andere Glied des Staats: forpers, unter ben Rechtsichut ju ftellen. Sierin feben wir die dringenofte Gefahr fur unfere Erifteng und erlauben une daber, ber hoben zweiten Rammer unfere Bedenten in möglichfter Rurge von neuem vorzulegen, indem wir uns im Allgemeinen auf unfere Petition vom 8. Februar b. 3. beziehen, die Paragraphe jedoch nach ben jum Theil veranderten Bahlen des neuen Entwurfes anführen. 6. 1. Ubfat 2.

Sier muffen wir uns von neuem gegen bas Conceffionsmefen überhaupt, insbefondere aber mit aller Entschiedenheit gegen das Bort "Buverlaffigfeit" ausfprechen, durch welches die Genehmigung zum Bewerbebetriebe gang und gar dem Ermeffen ber Begirfe: regierungen anheimgestellt, und der Corruption bes Buchhandlerftandes der Beg gebahnt wird. Es liegt in ber Natur der Sache, daß jede Regierung bas Bort "juverlaffig" nur in ihrem Ginne interpretiren fann und wird, b. h. fie wird untersuchen, ob ber Untragftel= ler ein folder fei, auf den die Regierung glaubt fich verlaffen ju fonnen, ber allen Regierungsmaafregeln unbedingt beiftimme. Alle diejenigen, bei benen dies nicht vorausgefest wird, muffen ber Regierung felbftrebend als un guverlaffig erfcheinen, und ihnen wird mithin die Conceffion gum Buchhandel nicht ertheilt werden. hierburch murbe ftatt ber aufgehobenen Cenfur ber Schriften eine weit fchlimmere Cenfur ber Personen eingeführt werden. Da die Regierung nicht gehalten ift , ihre Grunde bei einer Conceffionsver= meigerung anzugeben, auch von einem Rechtsmittel bagegen nirgend Die Rebe ift, fo tonnten wir im Laufe von wenigen Jahren bahin fommen, daß es im gangen Preußischen Staate nichts als eine Regierungspreffe gabe. Dag auch ein folder ibealer Buftand dem Befengeber bei feinem Entwurfe vorgefdwebt haben, fur uns ift er mit ber durch die Berfaffung verburgten Preffreiheit unvereinbar, und eben fo unvereinbar murde er auch mohl mit dem Gedeihen der Lite= ratur und Biffenschaft fein.

Wir bitten baber nochmale, wenn überhaupt Conceffionen wieder eingeführt werden follen, denn für die Pracifion eines Gefetes gang unpaffenden Musdrud ,, juverlaf: fig" gu ftreichen. Ferner ersuchen wir in diefem Falle , ben zweiten Abfat babin gu andern, bag er unzweideutig die concreten Beftim= mungen enthalte, woran ber Erwerb der Conceffion gefnupft merbe. Es burften nach unferm Dafurhalten alle Diejenigen barauf Unfpruch haben, welche nicht in Folge rechtstraftigen richterlichen Erkenntnif= fes des Bollbefiges der burgerlichen und fraatsburgerlichen Rechte verluftig gegangen find; hierdurch murbe zugleich die vom Befete verlangte Unbescholtenheit erreicht fein. Bum Nachweis der gewerblichen Befähigung ichlagen wir fatt der ,, ordnungemäßigen Erlernung," ohne welche auch gegenwartig viele Buchhandler und Buch= bruckereibesiger ihr Gefchaft ehrenhaft betreiben, eine Prufung vor, welche von Seiten der Buchhandler = (refp. Buchdrucker)= Innungen unter Borfit eines Regierungscommiffarius zu halten mare. Die Prufungscommiffion mare auf ben Grund des Gewerbegefebes vom

17. Januar 1845 zu bilden.

Indem wir hier der Buchhandler = Innungen ermahnen, muffen wir bemerten, daß eine folde fur Berlin bis jest nur als eine Pris vatvereinigung besteht, welche ihre Bestätigung als Corporation durch die Behorde feit Jahren vergeblich nachgefucht hat. Wir find überzeugt, bag bie Aufstellung folder Corporationen, welche weit mehr in sittlicher, als in polizeilicher hinsicht auf ihre Mitglieber ein= wirfte, fur die Regierung eine nicht unbedeutende Garantie gegen viele Musmuchse der Preffe und Regellosigfeiten im Buchhandlerge= chafte barbieten, fo wie viele gehaffige Repreffiomagregeln über: fluffig machen murde. In der bisherigen Art, die oben erwähnten Buchhandler : Prufungen einem beliebigen Polizeibeamten zu überlaffen, konnen wir nur ein ganglich verfehltes Berfahren erblichen.

9. 5.

Diefer Paragraph ift gwar in bem neuen Entwurf babin gemilbert worden, daß zur Conceffionsentziehung ein Plenarbefchluß der Regierung erfordert wird; wir muffen jedoch auf das Entichiedenfte im Allgemeinen gegen den Grundfas protestiren, daß es einer Bermaltungsbehorde überlaffen bleibe, nach dem Urtheilsspruche bes Richters noch eine befondere Strafe, und zwar die hochstdenkbare für den Gewerbtreibenden, aufzuerlegen.

Sier mare im dritten Abfate der Deutlichkeit megen fatt ,, Com= miffionair" ju fegen "Commiffioneverleger", indem fonft leicht eine Bermechslung mit dem Spediteur und dem Gortimentshandler Statt finden tonnte, welche beide auch oft Commissionaire genannt werden.

Bas die Cenfurmagregel betrifft, alle neuen Bucher 24 Stunden vor der Ausgabe an die Polizei abzuliefern, fo wird die hohe Rammer, wie wir überzeugt find, auch ohne unfere Museinander= febung diefer verfaffungswidrigen Bestimmung ihre Genehmigung verfagen.

5. 8.

Diefe gang erceptionelle Unordnung, nach welcher eine bestimmte Gewerbsclaffe mit Natural : Leiftungen ohne Entschädigung belaftet wird und der noch überdies der Artifel 9 ber Berfaffung entgegens fteht, ift ichon in unferer erften Petition befampft worden. Noch nachtheiliger wird uns diefe Magregel baburch, daß die abgelieferten Werte jum großen Theil nicht von den Bibliothefen benugt, fondern gerade ju verfauft merden. Dies erscheint uns als ein der Ronigs lichen Unftalten unwurdiges Berfahren.

Wir hoffen, daß diefe gang exceptionelle Besteuerung der Buch= handler verworfen merden wird. Gollte dies jedoch nicht gefcheben, fo muß fie jedenfalls dabin eine Menderung erfahren, baf nur biejenigen Berte abzuliefern find, welche von den Bibliotheten ver-

langt und jum eignen Gebrauch benutt merden.

*) In Rr. 20 des Borfenblattes d. 3. brachten wir bereits bie erfte Eingabe der Bertiner Buchhandter und Buchbruder an die boben Preußischen Rammern. Diefelben fanben fich veranlaßt in einer am 10. b. M. abgehaltenen Berfammlung biefe 2. Petition noch nachträglich an bie bobe zweite Preugifche Rammer einzufenden. Die Rebaction.